

# **Verlustvortrag aus Aktienverkäufen vor 2009: Verrechnung mit Gewinnen aus Wertpapier- verkäufen letztmalig 2013!**

**Nr. 13 / 11.10.2013**

Unter „Altverlusten“ versteht man Verluste, die aus Aktienverkäufen resultieren, die bis Ende 2008 realisiert wurden und die bislang nicht oder nicht vollständig mit Gewinnen aus dem Verkauf von Aktien, Anleihen oder Fondsanteilen steuersparend verrechnet werden konnten.

Diese seinerzeit vom Finanzamt festgestellten Verluste werden jährlich vortragen und können letztmalig bis Ende 2013 mit Gewinnen aus Wertpapieren verrechnet werden. Auch ab 2014 ist eine Verrechnung dieser Verluste noch möglich, dann kann diese steuersparende Verrechnung allerdings nur noch mit Gewinnen aus privaten Veräußerungsgeschäften, zum Beispiel mit Gewinnen aus Verkäufen von Gold, Antiquitäten oder Immobilien erfolgen (§ 52a Abs. 11 Satz 11 EStG).

Erich Nöll, Geschäftsführer des BDL: „Anleger, die noch über steuerlich verrechenbare Verluste aus der Zeit vor 2009 verfügen, sollten sich überlegen, einen beabsichtigten Verkauf von Aktien mit derzeit möglicherweise hohen Gewinnaussichten auf einen Zeitpunkt vor dem 31.12.2013 vorzuziehen, um die aufgelaufene Gewinne durch Verrechnung mit den Altverlusten steuerfrei zu sichern. Dem späteren Ankauf der gleichen Aktien auch in gleicher Stückzahl steht aus steuerlicher Sicht nichts entgegen, ein Missbrauch liegt nicht vor (BFH vom 25.08.2009 – IX R 60/07, BStBl 2009 II S. 999).



Herausgeber:  
Bundesverband der  
Lohnsteuerhilfevereine e.V.  
Kastanienallee 18  
14052 Berlin

Tel.: 0 30 / 30 10 86 10  
Fax: 0 30 / 30 10 86 12  
E-Mail: [info@bdl-online.de](mailto:info@bdl-online.de)  
[www.bdl-online.de](http://www.bdl-online.de)

**PRESEINFORMATION**